

# Richtlinie zur Vergabe von Brückenstipendien bei Familienaufgaben und Abschlussstipendien für Frauen

Vom 04.07.2019

## Präambel

Als familiengerechte Hochschule hat sich die Europa-Universität Viadrina das Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie zu verbessern. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Kindern und/oder Pflegeaufgaben, die gleichzeitig die Anforderungen des Wissenschaftsbetriebes und der Familie erfüllen müssen, sind hierbei vor besondere Herausforderungen gestellt. Das Brückenstipendium ist daher ein Instrument der Familienförderung, mit dem Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Familienaufgaben in kritischen Phasen ihrer Qualifikation unterstützt werden sollen.

Zugleich ist die Europa-Universität Viadrina im Rahmen ihres Gleichstellungskonzepts bestrebt, Frauen in ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung gezielt zu unterstützen. Nach § 33 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz sind Frauen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besonders zu berücksichtigen. Das Abschlussstipendium ist daher ein Instrument der Gleichstellung, mit dem einer strukturellen Unterrepräsentation von Frauen begegnet werden soll.

Das Programm richtet sich besonders an qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten, deren Qualifizierungsabschluss durch materielle Probleme gefährdet ist.

Die Stipendien werden aus Mitteln des Landes Brandenburg finanziert. Diese werden der Europa-Universität Viadrina aus Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Jahre 2014 bis 2018 zur Verfügung gestellt sowie im Rahmen des Gleichstellungskonzepts und dessen Orientierung an den Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG und der familienfreundlichen Ausrichtung der Universität aus Haushaltsmitteln der Universität finanziert.

## § 1

### Förderlinien und Antragsberechtigung

(1) Die Stipendien werden in vier Förderlinien vergeben:

- Förderlinie A: Brückenstipendium für Promovierende mit Familienaufgaben (§ 2),
- Förderlinie B: Brückenstipendium für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden mit Familienaufgaben (§ 3),

- Förderlinie C: Abschlussstipendium für Doktorandinnen (§ 4),
- Förderlinie D: Abschlussstipendium für Postdoktorandinnen sowie Habilitandinnen (§ 5).

(2) Die Förderlinien richten sich an qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die auf eine materielle Förderung angewiesen sind, um ihr Vorhaben durchführen zu können. Sie werden durch die Stipendien direkt gefördert. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und Habilitandinnen und Habilitanden.

(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Abschlussstipendiums für Frauen ist die bestehende strukturelle Unterrepräsentanz. Eine strukturelle Unterrepräsentanz liegt dann vor, wenn eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einer Gruppe des wissenschaftlichen Qualifikationsprozesses jeweils stärker ist als in der davorliegenden Qualifikationsstufe. Weiterhin wird auf § 7 Abs. 1 der Frauenförderrichtlinie der Europa-Universität Viadrina verwiesen.

## § 2

### Förderlinie A: Brückenstipendium für Promovierende mit Familienaufgaben

(1) Das Stipendium dient der Überbrückung von Situationen, in denen der Wiedereinstieg, die Fortführung oder der Abschluss der Promotion nach einer familienbedingten Auszeit oder aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben erschwert oder gefährdet sind.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Brückenstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die entsprechende Urkunde,
- b) familiäre Verpflichtungen als Sorgerechtsberechtigte/-r für ein Kind bis i.d.R. einschließlich 8 Jahren bzw. als Pflegeperson für eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n nach § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendienbewerberinnen und -bewerber im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, von Ehegatten bzw. Ehegattinnen sowie von Partnerinnen bzw. Partnern in ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft bis einschließlich 8 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendienbewerbers bzw. der Stipendienbewerberin leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen).
- c) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- d) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für das Qualifizierungsvorhaben,
- e) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-

Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,

- f) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Besondere Härtefälle sind im Kontext der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familie, z.B. Alleinerziehende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer finanziellen Notlage, zu berücksichtigen.

### § 3

#### **Förderlinie B: Brückenstipendium für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden mit Familienaufgaben**

(1) Das Stipendium dient der Überbrückung von Situationen, in denen der Wiedereinstieg, die Fortführung oder der Abschluss der Habilitation bzw. des Postdoc-Projekts (beispielsweise eine Publikation) nach einer familienbedingten Auszeit oder aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben erschwert oder gefährdet sind.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Brückenstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die entsprechende Urkunde sowie eine Bescheinigung über die erfolgte Verteidigung der Promotion,
- b) familiäre Verpflichtungen als Sorgerechtsberechtigte/-r für ein Kind bis i.d.R. einschließlich 8 Jahren bzw. als Pflegeperson für eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n nach § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendienbewerberinnen und -bewerber im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, von Ehegatten bzw. Ehegattinnen sowie von Partnerinnen bzw. Partnern in ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft bis einschließlich 8 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendienbewerbers bzw. der Stipendienbewerberin leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen).
- c) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- d) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für das Qualifizierungsvorhaben,
- e) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- f) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Besondere Härtefälle sind im Kontext der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familie, z.B. Alleinerziehende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer finanziellen Notlage, zu berücksichtigen.

### § 4

#### **Förderlinie C: Abschlussstipendium für Doktorandinnen**

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Doktorandinnen kann ein Abschlussstipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Promotion (Einreichung der Promotionsschrift) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Doktorandinnen gedacht, die sich in der Endphase der Promotion befinden und deren Abschluss ohne eine entsprechende Förderung gefährdet wäre. Voraussetzung ist eine bestehende strukturelle Unterrepräsentation von Frauen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschlussstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die entsprechende Urkunde,
- b) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin für den Abschluss des Promotionsvorhabens,
- d) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Versicherung, dass die Promotion im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Soziale Härtefälle sind besonders zu berücksichtigen.

### § 5

#### **Förderlinie D: Abschlussstipendium für Postdoktorandinnen sowie Habilitandinnen**

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Postdoktorandinnen und Habilitandinnen kann ein Abschlussstipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Habilitation oder Postdoc-Phase (Einreichung der Habilitationsschrift oder Beendigung des Postdoc-Projekts, beispielsweise einer Publikation) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Postdoktorandinnen sowie Habilitandinnen gedacht, die sich in der Endphase der Habilitation oder der Postdoc-Phase befinden und deren Abschluss ohne eine

entsprechende Förderung gefährdet wäre. Voraussetzung ist eine bestehende strukturelle Unterrepräsentation von Frauen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschlussstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine abgeschlossene Promotion, nachgewiesen durch die entsprechenden Urkunden,
- b) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin für den Abschluss des Qualifizierungsvorhabens,
- d) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers sowie die deren bzw. dessen Versicherung, dass die Habilitation bzw. das Postdoc-Projekt im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Soziale Härtefälle sind besonders zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Art und Umfang der Förderung**

(1) Der Umfang der Förderung wird in Anlehnung an die Richtlinien der DFG für Stipendien an Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden bemessen. Die Kinderzulage nach Absatz 3 wird in Anlehnung an die Richtlinien des BMBF für Stipendien der Begabtenförderwerke bemessen.

(2) Folgende monatliche Grundbeträge sind vorgesehen:

- a) für Doktorandinnen und Doktoranden: 1.350 Euro,
- b) für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden: 1.650 Euro.

(3) Für Kinder und Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale von 155 Euro gewährt werden. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um je 50 Euro bis maximal 255 Euro monatlich. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendienbewerberinnen und -bewerber im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie von Ehegatten bzw. Ehegattinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendienbewerbers bzw. der Stipendienbewerberin

leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen).

Die Kinderzulage wird jedoch nicht gewährt, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin der Stipendienbewerber bzw. Stipendienbewerberinnen ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung den hiesigen Stipendienbestimmungen entspricht, erhält.

(4) Das Stipendium wird als Zuschuss im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(5) Eigene Einnahmen werden grundsätzlich auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet. Unberücksichtigt bleiben lediglich Einnahmen aus Vermögen (unbegrenzt) und aus wissenschaftlicher Tätigkeit mit einer Freigrenze von 6.000 Euro/Jahr. Weitere Förderungen bzw. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Gesamtförderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten. Ggf. ist eine Mischfinanzierung im Rahmen des Finanzplans darzulegen.

(6) Das bewilligte Stipendium wird monatlich ausbezahlt. Mit der Förderung gehen folgende Verpflichtungen zur abschließenden Berichterstattung einher:

- a) Abschlussbericht mit Hinweis zum aktuellen Stand der Arbeit (max. 5 Seiten),
- b) Zeitplan mit Angaben zum Datum des Abschlusses bzw. der Einreichung der Promotion, der Habilitation oder des Postdoc-Projekts,
- c) Publikationsplan.

Ggf. können weitere Unterlagen zur Berichterstattung angefordert werden.

(7) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.

## **§ 7**

### **Gesamtdauer, Ausschluss und Widerruf der Förderung**

(1) Die Gesamtförderungsdauer wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt und beträgt max. sechs Monate.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann nach §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden, das gilt insbesondere, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin vorsätzlich falsche Angaben bezüglich ihrer finanziellen oder familiären Lage gemacht hat. Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist vorher anzuhören.

## **§ 8**

### **Vergabeverfahren**

(1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Stipendien werden von der Hochschule auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage einer Entscheidung der Vergabekommission durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet § 14 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 Anwendung.

(4) Die soziale Lage und die Einkommenssituation einschließlich eines etwaigen Stipendienbezugs der Bewerberin oder des Bewerbers sind in der Bewerbung glaubhaft darzustellen. Weiterhin sind besondere und soziale Härtefälle gemäß § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 4 dieser Richtlinie von den Bewerberinnen und Bewerbern im Bewerbungsantrag besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.

## **§ 9**

### **Vergabekommission**

(1) Die Stipendienvergabe erfolgt durch die Kommission zur Vergabe von Mitteln im Bereich „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“. Mitglieder der Kommission sind:

- a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzende oder Vorsitzender als bestellter Vertreter bzw. bestellte Vertreterin der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- b) aus der Juristischen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- c) aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- d) aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- e) eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter benannt auf Vorschlag der Vertreter/innen der Akademischen Mitarbeiter/innen im Senat,
- f) die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
- g) jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der Institution bzw. Förderlinie, deren Mittel vergeben werden. In diesem Fall ist dies der/die Familienbeauftragte bzw. die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Für jedes Mitglied wird eine Vertretung bestellt.

(3) Die Kommission stellt fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach den Förderlinien gemäß den §§ 2, 3, 4 oder 5 vorliegen und entscheidet über einen Widerruf nach § 7.

## **§ 10**

### **Außerkräfttreten**

Mit Veröffentlichung dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Vergabe von Brückenstipendien für Promovierende mit Familienaufgaben und Promotionsabschlusstipendien für Frauen vom 16.05.2016 außer Kraft.

Prof. Dr. Julia von Blumenthal

Die Präsidentin